

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Effizienzsteigerung im Kantonsparlament Kantonsrat Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, erläutert die Interpellation vom 14. April 2016. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 14. Juni 2016 wird Kenntnis genommen. Der Antrag auf Diskussion wird abgelehnt.

Interpellation betreffend Bewilligungspraxis von altrechtlichen Wohnbauten ausserhalb der Bauzone. Kantonsrat Peter Seiler, Sarnen, erläutert die Interpellation vom 19. Mai 2016. Von den ergänzenden Ausführungen von Landstatthalter Paul Federer sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 14. Juni 2016 wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Als neuer Vorstoss wird eingereicht:

Interpellation betreffend hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden von Kantonsrat Walter Wyrsch, Alpnach, und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 8. September 2016

Ratssekretariat des Kantonsrats

Kantonsratsbeschluss zur Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen

vom 8. September 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 22 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015²,

nach Kenntnisnahme von der Botschaft des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Luzerner Psychiatrie *lups* über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen vom 12. April 2016 wird zugestimmt.

¹ GDB 101.0

² GDB 810.1

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Zusammenarbeitsvereinbarung veränderten Verhältnissen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 8. September 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen¹

vom 12. April 2016 (Stand 1. Januar 2017)

zwischen

Kanton Obwalden, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kantonsrat gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2015² sowie in Ausführung des Rahmenvertrages betreffend eine gemeinsame psychiatrische Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Landammann Franz Enderli und Landschreiber Dr. Stefan Hossli,

Kanton Obwalden oder OW

und

Luzerner Psychiatrie, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, vertreten durch den Spitalrat, dieser vertreten durch Spitalratspräsident Hans Schärli und Vizepräsidentin Ruth Scheuber-Fuchs

lups

¹ In der vorliegenden Vereinbarung wird jeweils die männliche Funktionsbezeichnung (z. B. Direktor) verwendet. Die Vereinbarung gilt auch für die weibliche Funktionsträgerin.

² GDB 810.1